

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3220

vom

13. Dezember 1960

VV

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 14. September 1960 den generellen Bau- und Strassenlinienplänen "Bifangstrasse" und "Unterfeldstrasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe hat vom 28. September bis 28. Oktober 1960 stattgefunden und ist in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschäftler) vom 28. September 1960 sowie im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. September 1960 publiziert worden. Den interessierten Grundeigentümern wurde die Planaufgabe zudem mit eingeschriebenem Brief vom 26. September 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 28. November 1960 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung der beiden Pläne.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Überprüfung der beiden Gemeindeversammlungsbeschlüsse hat folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und die Genehmigung der beiden vorliegenden Pläne sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die beiden bereits bestehenden Strassenzüge nach dem massgebenden Teilzonenplan in der Industriezone liegen. In den beiden Plänen ist die vorgesehene Verbreiterung festgehalten und die Prüfung hat ergeben, dass die für die Bau- und Strassenlinienabstände massgebenden Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Liestal eingehalten sind. In den beiden Situationsplänen sind zudem alle notwendigen Angaben

enthalten, sodass einer Genehmigung nichts entgegen steht.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 14. September 1960 gutgeheissenen generellen Bau- und Strassenlinienpläne "Bifangstrasse" und "Unterfeldstrasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 40/gBS/37/0 (Bifangstrasse) und 40/gBS/38/0 (Unterfeldstrasse) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an die Bauverwaltung Liestal (2),
an das Grundbuchamt Liestal (2),
an die kantonale Planungsstelle (4),
an die Landeskanzlei,
an die Baudirektion (4).

Der Landschreiber:

